

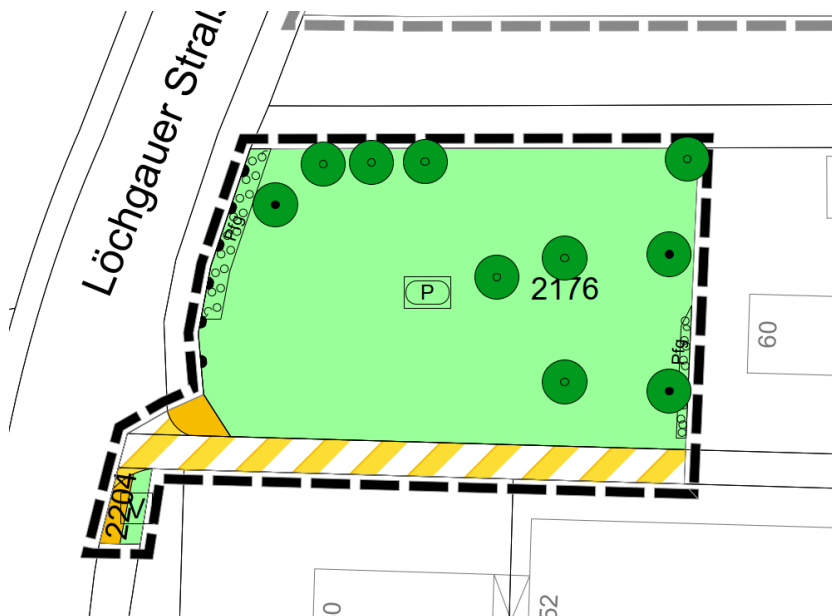
Öffentliche Bekanntmachung

Erweiterung Sportgelände - Pumptrack (Kleinsachsenheim, § 13 a BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 20.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „**Erweiterung Sportgelände – Pumptrack**“ (Kleinsachsenheim) und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich befindet sich auf der Gemarkung Kleinsachsenheim und wird begrenzt im Norden durch das Flurstück 2173, im Osten durch die Teilflächen der Flurstücke 2176 und 2178, im Süden durch die Flurstücke 2197, 2196 und 2202 sowie Teilflächen des Flurstücks 2205/1 und im Westen durch die Löchgauer Straße sowie den angrenzenden Gehweg auf dem Flurstück 1753 sowie Teilflächen des Flurstücks 1753/3.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 21.10.2025 des Büros KMB, Bietigheim-Bissingen. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt umgrenzt. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung) dargestellt.



Veröffentlichung des Entwurfs

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans „**Erweiterung Sportgelände – Pumptrack**“ (Kleinsachsenheim) mit Begründung vom 21.10.2025 und Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse der werkgruppe gruen vom März 2021, ergänzt Juni 2021 sowie Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung des Büros bioplan vom 29.09.2025 und den umweltbezogenen Informationen/ Stellungnahmen wird im Internet auf der Homepage der Stadt Sachsenheim unter „Amtliche Bekanntmachungen“:

www.sachsenheim.de/Aktuell-informieren/Bekanntmachungen ([Bekanntmachungen | Sachsenheim](#)) während der Dauer der nachfolgenden Frist

vom 08.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026

veröffentlicht (Veröffentlichungsfrist).

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Außerhalb der Öffnungszeiten sind telefonische Terminvereinbarungen unter Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauen@sachsenheim.de möglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@sachsenheim.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt Sachsenheim abgegeben werden (Anschrift: Stadt Sachsenheim, Stadtentwicklung und Bauen, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim). Da das Ergebnis der Behandlung mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse www.sachsenheim.de/Zukunft-entwickeln/stadtentwicklung-und-bauen/planen-und-bauen ([Planen und Bauen | Sachsenheim](#)) eingestellt.

Die veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch über das zentrale Internetportals des Landes zugänglich.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen. Folgende umweltbezogene Informationen/Stellungnahmen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur Verbesserung der Erholungsfunktion; Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg – Immissionsschutz zu Aspekten der Geräuschimmissionen; Stellungnahme der Telekom zum Vorhandensein von Telekommunikationslinien und Bauausführung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Nichtbestehen von Anhaltspunkten für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), Ausführungen zum Erhalt der vorhandenen Vegetation und zur inneren Durchgrünung und besseren Eingrünung durch Festsetzungen von Pflanzbindungen für Einzelbäume und -geboten für hochstämmige Laubbäume und Strauchpflanzungen, es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora sowie Verweis auf die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die in ihr untersuchten Tierarten (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, holzbewohnende Käfer, Großer Feuerfalter), zur Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den untersuchten Tierarten (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, holzbewohnende Käfer, Großer Feuerfalter) mit Maßnahmenvorschlägen wie Bauzeitenregelung mit Beachtung der Vegetationsperiode, Erhalt von Bäumen mit wertgebenden Höhlen und deren Schutz vor baubedingten Schädigungen, Umhängen von Nistkästen, insektenfreundlicher Beleuchtung; Habitatpotentialanalyse zu Vorkommen von gebüsch-, baumfreibrütenden, baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten, der Zauneidechse sowie holzbewohnenden Käferarten, zur Beachtung der Vegetationsperiode, zum Erhalt und Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs; Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg – Naturschutz zur Beachtung des besonderen Artenschutzes.

Schutzgut Boden: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Nichtvorhandensein von Bodenklassen für die Flächen im Plangebiet und der Bodenklasse L3LÖ 76/80 der angrenzenden Ackerflächen und ihrer Funktion als Filter und Puffer und zur Beeinträchtigung in Form von Versiegelung und deren Minimierung durch Nutzung wasserdurchlässiger Beläge; Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg – Wasserwirtschaft und Bodenschutz zur Bodenschätzung L3LÖ 76/80 und Böden mit einem sehr hohen Leistungsvermögen im Naturhaushalt und zur Aktualisierung des Merkblattes „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“; Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg – Landwirtschaft zu Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und zur möglichst flächensparenden Umsetzung.

Schutzgut Wasser: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur Entwässerung über vorhandene Entwässerungseinrichtungen und Entwässerung des Regenwassers über eine Mulden- oder Flächenversickerung, zum Nichtvorhandensein von Oberflächengewässern sowie zur mittleren Bedeutung der Grundwasserneubildungsrate, keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der überwiegend verbleibenden Grünflächen; Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg – Wasserwirtschaft und Bodenschutz zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und zur Anzeigepflicht bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser.

Schutzgut Klima und Luft: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur Lage des Plangebietes in einem Stadtrandklimatop mit wesentlicher Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind sowie Störungen der lokalen Windsysteme, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur geringen Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild wg. vierseitiger Bebauung, keine Beeinträchtigungen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen den Drucksachen der öffentlichen Sitzungen in Kopie beigelegt, darüber beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/ Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Sachsenheim, den 28.11.2025

Holger Albrich
Bürgermeister

signiert | Regina Weiß | 28.11.2025 | 12:39:18 GMT